

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, den 13.12.2022** im Sitzungsaal der Gemeinde Arding.

Beginn der Sitzung: **19.30 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 30.11.2022 mit Einzeleinladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Metschitzer Reinhard
Vizebürgermeister:	Roppl Gertrud
Gemeindekassier:	Koinegg Jürgen

GR Enhuber Angelika
GR Erlinger Wolfgang
GR Flicker Walter
GR Fößleitner Franz
GR Hahn Kerstin
GR Mittermaier Patrick BSc, MSc MSc
GR Rimpl Günther
GR Stangl Franz
GR Stuhlpfarrer Andreas
GR Wegscheider Helmut
GR Zamazal Walter

Entschuldigt: GR Gruber Wolfgang

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Reinhard Metschitzer

1 Zuhörer

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

- 1.) Bericht des Bürgermeisters
- 2.) Fragestunde
- 3.) Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 30.09.2022; Beratung und Beschlussfassung
- 4.) Vergabe des Kassenkredites 2023 (Kassenstärkers), Beratung und Beschlussfassung;
- 5.) Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Ardning für 2023; Beratung und Beschlussfassung;
- 6.) Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Frauenberg an der Enns für 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 7.) Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde Ardning für 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 8.) Genehmigung des mittelfristigen Haushaltsplanes 2023 – 2027; Beratung und Beschlussfassung
- 9.) Verordnung über die Aufhebung der Ferienwohnungsabgabe der Gemeinde Ardning, Beratung und Beschlussfassung;
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) und einer Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Leerstandsabgabe);
- 11.) Chorgemeinschaft Frauenberg, Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung; Beratung und Beschlussfassung
- 12.) Verordnung eines LKW – Fahrverbotes auf der gesamten Unterdorfstraße; Beratung und Beschlussfassung
- 13.) Beschluss der Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“
- 14.) Beschluss der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.18 „Gebrüder Haider“
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Fachausschüsse der Gemeinde Ardning;
- 16.) Beratung und Beschlussfassung einer neuen Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardning

- 17.) Benediktinerstift Admont, Kaiserau Tourismus GmbH; Förderung Schigebiet Kaiserau 2022/2023, Beratung und Beschlussfassung
- 18.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“; Behandlung der Einwendungen;
- 19.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“ Beratung und Beschlussfassung
- 20.) Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.17, „Leitnergründe II“; Behandlung der Einwendungen;
- 21.) Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.17, „Leitnergründe II“, Beratung und Beschlussfassung
- 22.) Wahl eines Gemeindevertreters in den Pflegeverband Liezen; Beratung und Beschlussfassung;
- 23.) Mitteilungen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Zuhörer und Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Auf die jedem Gemeinderat mit Zustellnachweis zugegangene Tagesordnung wird verwiesen. Gegen diese wird kein Einwand erhoben.

Pkt. 1.: Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Reinhard Metschitzer berichtet dem Gemeinderat über nachstehende Punkte:

- Bürgermeister Metschitzer berichtet den Anwesenden über den derzeitigen Ausbaustand beim Hochwasserprojekt Ardingbach. Weiters informiert er über notwendige Neuerrichtung der Brücke bei der Einfahrt zur Ärztin im Zuge des Hochwasserprojektes im Jahr 2023. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden noch bekannt gegeben.
- Der Vorsitzende berichtet über die überbrachten Glückwünsche zur Jubiläumsfeier 20 Jahre Dorfwirt.
- Bürgermeister Metschitzer berichtet über die Gleichenfeier bezüglich der Errichtung des Bildstockes beim Friedenssteg und bedankt sich dabei bei allen Beteiligten, Helfern und Sponsoren.

- Der Vorsitzende informiert die anwesenden Gemeinderäte über die geplanten bzw. möglichen Unterstützungen (KIP 2023) des Bundes an die Gemeinden. Detaillierte Informationen folgen in den nächsten Sitzungen.
- Bürgermeister Metschitzer berichtet über die Kommunalsteuereinnahmen 2022 der Gemeinde, aufgelistet nach Betrieben.

Pkt. 2.: Fragestunde

- GR Walter Flicker möchte wissen, wann die Bodenmarkierungen beim neuen Abzweiger (Westeinfahrt Ardning) aufgebracht werden. Herr Bgm. Metschitzer informiert alle Anwesenden, dass die Verkehrstafeln alle bereits vorhanden sind, die Bodenmarkierungen aber erst im Frühjahr 2023 hergestellt werden.
- GR Kerstin Hahn berichtet, dass die Reklametafel beim Regional Regal die ganze Nacht beleuchtet ist. Es wird gebeten, den Betreiber des Regional Regal darüber zu informieren. Vielleicht wären hier auch Einsparungsmaßnahmen möglich. Der Betreiber könnte hier auch umweltfreundliche Maßnahmen setzen.
- GR Andreas Stuhlpfarrer berichtet, dass einige Straßenbeleuchtungen nicht richtig programmiert sind. Manche leuchten nicht und manche leuchten die ganze Nacht. Um auch hier umweltfreundliche Maßnahmen zu setzen, sollten die Zeitschaltuhren richtig eingestellt werden.
- GR Andreas Stuhlpfarrer stellt Herrn Bgm. Metschitzer die Frage, ob die Höhe des Besamungskostenzuschusses, wie vereinbart, angepasst wird! Herr Metschitzer berichtet, dass bereits darüber gesprochen wurde. Er wird die Angelegenheit an den Prüfungsausschuss weitergeben, das Thema wird dann 2023 dort behandelt werden.
- GR Andreas Stuhlpfarrer bittet Herrn Metschitzer, vorm Tor beim Bauhof wieder eine Papiertonne aufzustellen. Laut heutigem Wissensstand müsste die bereits wieder aufgestellt sein und befüllt werden können.

Pkt. 3.: Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 30.09.2022

Die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.09.2022 wird ohne Abänderung **einstimmig** genehmigt.

Pkt. 4.: Vergabe des Kassenkredites 2023 (Kassenstärkers), Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Kassenkredit für das Jahr 2023 ausgeschrieben wurde. Es wurden Angebote von der Raiffeisenbank Admont, der BAWAG PSK (hat nicht

abgegeben) und der Steiermärkischen Sparkasse eingefordert. Der Vorsitzende bringt die einzelnen Angebote mit den entsprechenden Zinssätzen zur Verlesung.

Es erfolgte eine detaillierte Analyse der vorliegenden Angebote durch GR Patrick Mittermaier. Der Aufschlag bei der Sollverzinsung wurde bei beiden Bankinstituten mit 0,8% auf den 3 – Monats - EURIBOR festgesetzt. Weiters wird derzeit von beiden Banken keine Verwahrgebühr für ein positives Guthaben verrechnet, solange es keinen negativen EURIBOR gibt. Sollten die Zinsen erneut unter 0 fallen (was aus heutiger Sicht nicht denkbar ist) ist mit der Raiffeisenbank Admont eine zusätzliche Vereinbarung nachzuverhandeln (Freibetrag 2022 waren € 250.000.-), verrechnet, bei der Steiermärkischen liegt der Freibetrag bei € 100.000. Seitens der Raiffeisenbank Admont wurde ein Haben – Zinssatz von 0,125% angeboten. Da die Konditionen bei beiden Geldinstituten somit fast identisch sind, ist der Gemeinderat sich auch dieses Mal einig, dass die Raiffeisenbank Admont erneut den Zuschlag erhalten sollte. Auch im Hinblick darauf, dass die Raiffeisenbank Admont einen Bankomaten mit Einzahlungs- und Überweisungsmöglichkeiten in unserem Ort betreibt und auch die bisherige Zusammenarbeit als sehr gut zu bezeichnen ist, wäre die Vergabe an die Raiffeisenbank Admont nur zu befürworten. Weiters würden bei einem Wechsel der Bank durch den zusätzlichen Mehraufwand bei der Umstellung im administrativen Bereich – Kontowechsel bei bestehenden Abbuchungsaufträgen usw. – enorme zusätzliche Kosten entstehen.

Nach kurzer Diskussion und Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinde möge die Vergabe des Kassenkredites für das Jahr 2023 in der Höhe von € 474.300,00 an die Raiffeisenbank Admont beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 5.: Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Ardnig für 2023; Beratung und Beschlussfassung

Im Vorfeld wurde ein runder Tisch mit den Hauptmännern der beiden ortsansässigen Feuerwehren und Bürgermeister abgehalten. In dieser Besprechung wurden die einzelnen offenen Punkte wie z.B. Förderungen und Transferzahlungen besprochen und vereinbart. Es war ein sehr gutes und konstruktives Gespräch.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Ardnig dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser sieht Ausgaben im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 31.750,00 vor. Die Einnahmen setzen sich unter anderem aus einer laufenden Transferzahlung der Gemeinde in der Höhe von € 20.000,00, sonstige Einnahmen von € 1.000,00 und Spenden von € 1.000,00 zusammen. Der Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr Ardnig beläuft sich auf € 9.750,00.

In Zukunft wird immer im Vorfeld in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Bürgermeister und dem Kommando der beiden Feuerwehren über die jährliche Finanzierung bzw. den Gemeindebeitrag gesprochen bzw. abgestimmt.

Die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt für die Anschaffung von Schlauchmaterial belaufen sich im Jahr 2023 auf € 10.000,00. Diese Anschaffung wird der Gemeinde Ardnig durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark in dieser Höhe vollständig ersetzt.

Nach kurzer Diskussion stellt Bürgermeister Reinhard Metschitzer den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Arding genehmigen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 6.: Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Frauenberg für 2023; Beratung und Beschlussfassung;

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Frauenberg an der Enns dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser sieht Ausgaben im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 26.000,00 vor. Die Einnahmen setzen sich unter anderem aus einer laufenden Transferzahlung der Gemeinde in der Höhe von € 15.000,00, sowie den sonstigen Einnahmen in der Höhe von € 7.000,00 und den Spenden von € 4.000,00 zusammen.

Die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (ATS – Prüfkoffer) und für die Instandhaltung von Fahrzeugen (Großreparatur Einbaupumpe RLF) in der Höhe von € 12.603,51 werden von der Gemeinde in einer zusätzlichen Transferzahlung der Feuerwehr Frauenberg refundiert.

Nach kurzer Diskussion stellt Vorsitzender Bürgermeister Reinhard Metschitzer den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Arding genehmigen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 7.: Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde Arding für 2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 wurde 14 Tage durchgehend im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die mit der Anschlags- und Abnahme Klausel vorgesehene Kundmachung ist beigefügt. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlagsentwurf wurde allen Gemeinderatsfraktionen zugestellt.

Der Voranschlag 2023 wurde nach der VRV 2015 mit einem Ergebnisvoranschlag und einem Finanzierungsvoranschlag erstellt.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wieder alle Beteiligten vor eine große Herausforderung gestellt hat und auf Grund der nach wie vor anhaltenden wirtschaftlichen Situation (COVID 19 – Pandemie, Energiepreiserhöhungen, erhöhte Sozialhilfe- und Pflegeverbandumlagen, Stagnation der Kommunalsteuereinnahmen) trotzdem im Wesentlichen ein knappes positives Ergebnis erreicht werden konnte. Vom Vorsitzenden werden vor allem die wichtigsten Investitionen, Einnahmen und Ausgaben der Haushalte im Detail und auch die derzeit laufenden Kredite inkl. der jährlichen Belastung der Gemeinde erläutert.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 in nachstehender Form beschließen:

a. Festsetzung der Steuerhebesätze

Grundsteuer:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v.H. der Messbeträge
für sonstige Grundstücke 500 v.H. der Messbeträge

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

b. Der Höchstbetrag der Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“, sowie für eine wirtschaftliche Unternehmung gemäß § 71 Abs. 4 und 7 Kassenstärker bis zu einem Sechstel der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamterträge in Anspruch nehmen. Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung dieser Frist beschlossen hat. Am Rechnungsabschlussstichtag bestehende Kassenstärker sind im Rechnungsabschluss als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde ein Höchstbetrag von € 474.300,00 festgesetzt.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

c. Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Für das Haushaltsjahr 2023 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

d. Dienstpostenplan

Vertragsbedienstete (Angestellte)

Fonds	Bezeichnung	Dienstbezeichnung	Anzahl	Klasse
010000	Zentralamt	Fachdienst	1,00	B
	Zentralamt	Fachdienst	0,50	C
	Zentralamt	Fachdienst	0,50	C
	Zentralamt	Fachdienst	0,15	C
211000	Volksschulen	Fachdienst	0,57	C
240000	Kindergärten	Kindergartenpädagogin	1,00	K3
	Kindergärten	Kindergartenpädagogin	1,00	K3
	Kindergärten	Kindergartenpädagogin	0,56	K3
	Kindergärten	Kinderbetreuerin	0,56	KB
	Kindergärten	Kinderbetreuerin	0,81	KB
259000	Jugendzentrum	Fachdienst	0,10	C
Summe	Vertragsbedienstete	Angestellte	6,75	

Vertragsbedienstete (Arbeiter)

Fonds	Bezeichnung	Dienstbezeichnung	Anzahl	Klasse
010000	Zentralamt	ungelernter Arbeiter	0,19	5
211000	Volksschulen	ungelernter Arbeiter	0,62	5
	Volksschulen	Facharbeiter Vorarbeiter	0,25	2
240000	Kindergärten	ungelernter Arbeiter	0,44	5
617000	Bauhöfe	Facharbeiter Vorarbeiter	1,00	2
	Bauhöfe	Facharbeiter Vorarbeiter	1,00	2
812000	WC – Anlagen	ungelernter Arbeiter	0,12	5
851000	Abwasserbeseitigung	Facharbeiter Vorarbeiter	0,75	2
Summe	Vertragsbedienstete	Arbeiter	4,37	

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

e. Nachweis über die Investitionstätigkeit

Für das Haushaltsjahr 2023 sind Investitionen in der Höhe von 418.000,00 und Kapitaltransferzahlungen in der Höhe von EUR 181.800,00, das ergibt eine Gesamtsumme von EUR 599.800,00 veranschlagt.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

f. Festsetzung des Voranschlages

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag:

Summe der Erträge	EUR	2.845.900,00
Summe der Aufwendungen	EUR	-2.837.700,00
Nettoergebnis	EUR	8.200,00
Saldo Haushaltsrücklagen	EUR	-183.400,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme	EUR	-175.200,00

Finanzierungsvorschlag:

Summe der Einzahlungen operative Gebarung	EUR	2.694.600,00
Summe der Auszahlungen operative Gebarung	EUR	-2.018.700,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	EUR	675.900,00
Summe der Einzahlungen investive Gebarung	EUR	31.500,00
Summe der Auszahlungen investive Gebarung	EUR	-599.800,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	EUR	-568.300,00
Nettofinanzierungssaldo	EUR	107.600,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	-457.900,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	-457.900,00
<hr/>		
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	EUR	-350.300,00

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 8.: Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2023 – 2027; Beratung und Beschlussfassung

Laut § 68 der GHO haben die Gemeinden einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren aufzustellen. Seine Ergebnisse sind bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Für die Planung und Erstellung des mittelfristigen Haushaltsplans gelten die Bestimmungen zur Veranschlagung sinngemäß mit der Maßgabe, dass für jedes Haushaltsjahr der Gesamthaushalt auf MVAG-Ebene 1 und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen und die Investitionsnachweise beizulegen sind.

Der Vorsitzende bringt die Gruppensummen des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 – 2027 zur Verlesung.

Nach eingehender Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 9.: Verordnung über die Aufhebung der Ferienwohnungsabgabe der Gemeinde Ardning; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Erlassung des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandgesetzes (StZWAG) bzw. der Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes durch das Land Steiermark die gesetzliche Grundlage für die Einhebung einer Ferienwohnungsabgabe mit 31.12.2022 wegfällt.

Da die Gemeinde Ardning mit 26.02.1999 eine Ferienwohnungsabgabeordnung in der Gemeinde erlassen und diese auch mehrmals angepasst (erhöht) hat, muss nun diese Verordnung aufgehoben werden.

GR Wegscheider erläutert hierzu, dass er generell gegen die Aufhebung der derzeit gültigen Ferienwohnungsabgabe ist, da die neue Zweitwohnsitz-, aber vor allem die Wohnungsleerstandsabgabe aus seiner Sicht einer Art Enteignung von privatem Wohnungseigentum gleichzusetzen ist.

GK Koinegg erklärt diesbezüglich, da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um die Zustimmung zur Aufhebung der alten Verordnung handelt, sind seine Bedenken eigentlich unbegründet, da ab 1.1.2023 keine gesetzliche Rahmenbedingung für die weitere Einhebung der Ferienwohnungsabgabe vorhanden ist.

Nach kurzer Beratung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die Verordnung zur Kenntnis und ersucht um Zustimmung zur Aufhebung der Ferienwohnungsabgabe der Gemeinde Ardning vom 26.02.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020, aufheben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ardning, mit der die Ferienwohnungsabgabeordnung vom 26.02.1999 aufgehoben wird.

§ 1

Die Ferienwohnungsabgabeordnung der Gemeinde Ardning vom 26.02.1999 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 13 JA – Stimmen
1 NEIN – Stimme (GR Wegscheider, ÖVP)**

Pkt. 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) und einer Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Leerstandsabgabe);

Bürgermeister Metschitzer berichtet, dass aufgrund der Erlassung des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandgesetzes (StZWAG) bzw. der Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes durch das Land Steiermark die Gemeinde Ardnig eine entsprechende neue Verordnung beschließen muss.

Der Gemeinderat hat in seiner Verordnung, sowohl für die Zweitwohnsitz-, als auch für die Wohnungsleerstandsabgabe einen Abgabensatz pro Quadratmeter Nutzfläche festzulegen. Dabei darf gemäß § 7 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 2 StZWAG die jeweilige Abgabe für eine Wohnung bei 100 m² Nutzfläche € 1.000.- nicht übersteigen. Für die Berechnung der jeweiligen Abgabensätze ist der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde (gemäß Statistik Austria) als auch die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze heranzuziehen.

Aufgrund der berechneten Parameter wurde seitens des Landes eine entsprechende Abgabekategorie, nach welcher sich die jeweiligen Abgabensätze richten, vorgeschlagen. Für die Berechnung des Abgabensatzes für die Zweitwohnsitzabgabe wird sowohl der Verkehrswert als auch die finanzielle Belastung der Gemeinde (auch hier wurden seitens der Aufsichtsbehörde die einzubeziehenden Kostenstellen und Richtlinien vorgegeben) durch Zweitwohnsitze herangezogen, für die Wohnungsleerstandsabgabe lediglich der Verkehrswert der Liegenschaft.

Laut Statistik Austria ist für die Gemeinde Ardnig ein durchschnittlicher Verkehrswert für den Zeitraum 2015 - 2021 in der Höhe von € 57,3/m² veröffentlicht worden. Dies würde einer Einstufung in die Abgabekategorie 2 (Verkehrswert von € 25.- bis € 65) lt. Vorgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bedeuten. Die finanziellen Belastungen für die Gemeinde durch die Zweitwohnsitze (6,82% der gesamten Wohnsitz) liegt derzeit bei € 9.997,05 (Gesamtsumme € 146.584,29) jährlich. Im Ansatz 612 – Straßen – ist ein Betrag von € 114.248,55 in „Bau befindlichen Anlagen“ (investive Vorhaben) gebucht. In dieser Haushaltsposition sind auch Kleinflächenasphaltierungen und Instandhaltungen enthalten, welche in die Berechnung nicht miteinfließen. Deshalb und auch aufgrund der stetig steigenden Kosten kann man auf jeden Fall von über € 10.000.- verursachten Kosten durch Zweitwohnsitze ausgehen. Deshalb würde auch hier die Einstufung in die Kategorie 2 (Kosten von € 10.000.- bis € 55.000.-) gemäß der Vorgabe des Landes Steiermark erfolgen. Hinsichtlich dieser beiden Parameter würde sowohl bei der Zweitwohnsitz als auch bei der Wohnungsleerstandsabgabe die Kategorie 2 zur Berechnung herangezogen werden, welches eine jeweilige Abgabe von € 7,00 bis € 8,00 pro m² Nutzfläche und Jahr ergeben würde.

Da die Kosten auch aufgrund der derzeit herrschenden Inflation stetig steigen werden, aber auch die Grundstückspreise zur Errechnung der Verkehrswerte mittlerweile um die € 100.- pro m² in unserer Gemeinde erreicht haben, würde der Bürgermeister vorschlagen, den Abgabensatz mit € 8,00 pro Quadratmeter festzusetzen. Seiner Meinung nach ist diese Abgabenhöhe somit auch vertretbar und würde auch bei einem etwaigen Einspruch beim Verwaltungsgerichtshof durch den/die Abgabepflichtigen standhalten.

Der Beschluss für die Einhebung der jeweiligen Abgabe muss mit 1.1.2023 rechtskräftig sein, die Einhebung der Abgaben erfolgt aber erst im Jahre 2024, da der/die Abgabepflichtigen jährlich eine Erklärung über die Selbstberechnung durchführen muss. Eine entsprechende Erklärung wird dem/den Abgabepflichtigen durch die Gemeinde

übermittelt, in welcher er/sie die Abgabenhöhe, die Nutzfläche der Wohnung sowie bei der Wohnungsleerstandsabgabe die Kalenderwochen ohne Wohnsitzabgabe.

Weiters teilt der Vorsitzende den anwesenden Gemeinderäten mit, dass es bei beiden Abgaben auch Ausnahmen von der Abgabepflicht gibt, welche aber alle in der Abgabenverordnung angeführt sind.

Da die ehemalige Ferienwohnungsabgabe mit 31.12.2022 ausläuft und dadurch der Gemeinde Ardning Einnahmen in der Höhe von ungefähr € 5.900.- entgehen, wäre es für den Gemeinderat eigentlich unverantwortlich von der Einhebung einer Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe abzusehen und die Verordnung nicht zu beschließen.

Bei Zustimmung zu dieser neuen Verordnung und zufolge einer ersten Berechnung würde nach derzeitigem Stand und ohne Berücksichtigung von etwaigen Ausnahmen die Gemeinde Ardning ca. € 20.000.- einnehmen.

Bezüglich der möglichen Ausnahmen und nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Landes wird es wahrscheinlich noch viele Einzelfälle zu betrachten bzw. auch zu ausjudizieren geben.

GR Wegscheider bemerkt erneut, dass er generell gegen die Einführung, vor allem der Wohnungsleerstandsabgabe ist, da aus seiner Sicht die Einhebung einer solchen Abgabe einer Enteignung von Privateigentum gleichzusetzen ist bzw. auch die Ausnahmen der Abgabepflicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht (zum Beispiel die gegebenen Ausnahmen für Siedlungsgenossenschaften).

GK Koinegg erläutert nochmals, dass es bei der Zustimmung zur Einhebung der Zweitwohnsitz- bzw. Wohnungsleerstandsabgabe um unbedingt notwendige Einnahmen für die Gemeinde handelt und diese auch als positives Signal bei den zukünftigen Finanzverhandlungen mit dem Land Steiermark anzusehen sind. Außerdem kann der Gemeinderat keine landesgesetzlichen Rahmenbedingungen ändern bzw. beeinträchtigen. Bei dieser Abstimmung geht es generell um die Einführung der beiden Abgaben sowie die Höhe des Abgabensatzes.

Bürgermeister Metschitzer stimmt den Ausführungen des Gemeindegeldkassiers zu und erklärt die Notwendigkeit der Einhebung der beiden Abgaben zur finanziellen Absicherung der Gemeinde.

Nach intensiver Beratung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat die gesamte Verordnung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe zur Kenntnis und stellt den Antrag der Gemeinderat möge diese mit 1.1.2023 beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ardning hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Teil Zweitwohnsitzabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 8,00 €

§ 5 Dauer der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

2. Teil Wohnungsleerstandsabgabe

§ 5 Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 6 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 8 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 8,00 €

3. Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Entstehung des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (3) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2023 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 13 JA – Stimmen
1 NEIN – Stimme (GR Wegscheider, ÖVP)**

Pkt. 11.: Chorgemeinschaft Frauenberg, Ansuchen um finanzielle Unterstützung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt ein Ansuchen der Chorgemeinschaft Frauenberg zur Verlesung. In diesem Schreiben vom 17. November 2022 bitten die Damen und Herren um finanzielle Unterstützung für die Fahrtkostenentschädigung bzw. Barauslagen der Chorleiterin, Frau Andrea Michtner aus Admont.

Die Chorgemeinschaft Frauenberg hat letztes Jahr ebenfalls um eine finanzielle Unterstützung angesucht, die Auszahlung erfolgte im Februar 2022. Somit würde eine neuerliche finanzielle Zuwendung erst 2023 zur Auszahlung gelangen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Unterstützung für unser Ardninger Kulturgut und stellt den Antrag, man möge der Chorgemeinschaft Frauenberg eine Förderung in der Höhe von € 600.- für das Jahr 2023 zuzusprechen. Für die kommenden Jahre ist jeweils wieder ein neuer Antrag zu stellen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 12.: Verordnung eines LKW-Fahrverbotes auf der gesamten Unterdorfstraße, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Metschitzer berichtet, dass aufgrund der geringen Straßenbreite, der Schulkinder und der älteren Menschen vom Pflegeheim der LKW - Durchzugsverkehr einschränkt werden soll. Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit für die Fußgänger und vermindert die Lärmbelastigung für die Anrainer. Deshalb soll ein entsprechendes Fahrverbot für den LKW – Verkehr beschlossen werden.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass eine entsprechende Verordnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde verordnet werden muss.

Der Vorsitzende schlägt folgende Variante vor:

- LKW – Fahrverbot „ausgenommen Liefer- und Zustelldienste“

GR Andreas Stuhlpfarrer stellt die Frage in den Raum, ob sich das Fahrverbot nur auf Lastkraftwagen bezieht oder eine bestimmte Tonnenbeschränkung beschlossen werden soll. Eine Tonnenbeschränkung würde auch landwirtschaftliche Fahrzeuge betreffen, dass in diesem Bereich nicht sinnvoll ist. Es soll bei Beschlussfassung darauf geachtet werden, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge diesen Weg weiterhin benutzen können.

Nach eingehender Beratung stellt der Vorsitzende der Antrag, der Gemeinderat möge, vorbehaltlich einer positiven Verordnung durch die BH Liezen, ein reines LKW – Fahrverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Liefer- und Zustelldienste“ beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 13 JA – Stimmen
1 NEIN – Stimme (GR Stuhlpfarrer, ÖVP)**

Pkt. 13.: Beschluss der Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“

Gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2137/RO/01.1 - ÖEK, vom 14.11.2022, in der Zeit vom 20. Dezember 2022 bis einschließlich 17. Februar 2023, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Ardnig aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 14.: Beschluss der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.18 „Gebrüder Haider“

Gemäß § 38 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.18 „Gebrüder Haider“, bestehend aus dem Wortlaut und zeichnerischen Darstellungen, Verordnungsplänen im Maßstab 1:2500 (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan), verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2137/RO/01.1 - FWP, vom 14.11.2022, in der Zeit vom **20. Dezember 2022 bis einschließlich 17. Februar 2023**, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Ardnig aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Fachausschüsse der Gemeinde Ardning

Bgm. Metschitzer berichtet, dass bereits in sehr vielen Gemeinden auch die Ausschussmitglieder für ihre Tätigkeit, wie zum Beispiel die Vorbereitung von vielen Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzungen, aber auch die gesetzlich vorgeschriebenen Kassaprüfungen des Prüfungsausschusses, ein Sitzungsgeld bekommen. Die rechtliche Grundlage dafür ist im § 18 des Steiermärkischen Gemeinde – Bezügegesetz geregelt.

Der Vorsitzende erklärt, dass aus seiner Sicht auch diese wichtigen Tätigkeiten der einzelnen Ausschüsse entschädigt gehören. Außerdem soll dieses Entgelt auch als ein gewisser Anreiz bzw. eine Motivation zur Mitarbeit der Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen der Gemeinde gesehen werden.

Da der Obmann eines jeden Ausschusses mit der Vorbereitung der jeweiligen Sitzung eine gewisse Mehrarbeit zu leisten hat, würde eine Staffelung der Sitzungsgelder als gerechtfertigt erscheinen.

Aus diesem Grund stellt der Vorsitzende folgenden Vorschlag für die Auszahlung von Sitzungsgeldern in den jeweiligen Ausschüssen wie folgt vor:

Ausschuss – Obmann: € 30.- pro Sitzung
Ausschussmitglied: € 20.- pro Sitzung.

Die geschätzten Mehrkosten für diese Aufwandsentschädigungen wurden bereits im Voranschlag 2023 eingearbeitet.

Nach eingehender Beratung stellt der Vorsitzende der Antrag, der Gemeinderat möge, der Auszahlung von Sitzungsentgelten gemäß dem eingebrachten Vorschlag ab 01.01.2023 beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 16.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardning

Aufgrund der Ordnungsprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde die Gemeinde Ardning aufgefordert die festgestellten Änderungen und Korrekturen in eine neuerliche Abfallabfuhrordnung einzuarbeiten und erneut zu beschließen.

Nach kurzer Beratung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat die überarbeitete Gebührenverordnung zur Kenntnis und stellt den Antrag der Gemeinderat möge die nachstehende neue Abfallabfuhrordnung beschließen:

Abfallabfuhrordnung

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2022

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardning erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Ardning anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Ardning eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Ardning im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Säusestraße 50, 8940 Liezen und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

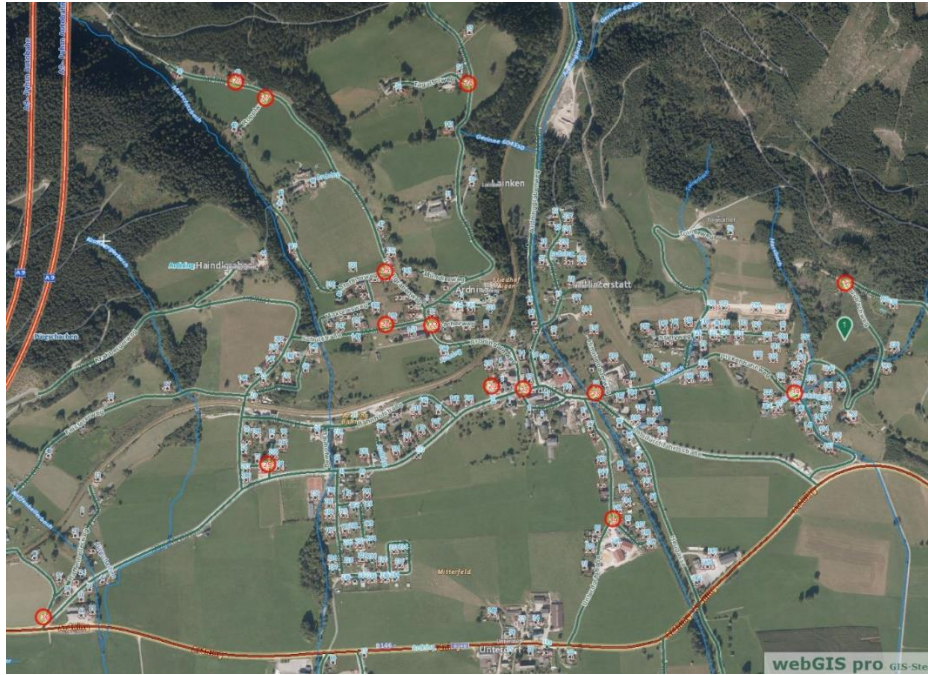
§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ardning mit Ausnahme folgender Bereiche, die nicht von den Sammelfahrzeugen angefahren werden können.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Ardning folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
 1. Frauenberg – Abzweigung Thalerweg
 2. Frauenberg – Abzweigung Ederweg
 3. Frauenberg – Abzweigung Stöberlweg
 4. Frauenberg – Abzweigung Gieshüblerweg
 5. Frauenberg – Naturbad bzw. Rüsthaus
 6. Frauenberg – Pacher/Gombotz
 7. Frauenberg – Abzweigung Kranabetlweg
 8. Frauenberg – Abzweigung Berghofer
 9. Frauenberg – Erlinger/Bayer
 10. Frauenberg – Strick
 11. Frauenberg – Gansensbergerweg
 12. Frauenberg – Günther
 13. Frauenberg – Eberl
 14. Frauenberg – Streicher
 15. Schüttbauernbühel



16. Abzweigung Marchlbühel
17. Abzweigung Hochbehälter Harsbach
18. Rüsthaus Ardning
19. Schlömicherweg
20. Gemeindeamt Ardning
21. Dorfplatz
22. Habacherweg
23. Parkplatz Ardningalm
24. Abzweigung Neubauer/Tagalter
25. Abzweigung Steffnerweg/Maxonusweg
26. Haus Pichler Herbert
27. Abzweigung Roppl
28. Abzweigung Habacher/Luser (Schulstraße)
29. Bahnhofsiedlung
30. Hollingerkreuz



31. Pürgschachen Abzweigung Nowakweg



§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Anordnung von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie Papier, Glas und Verpackungsmaterial) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, 8904 Arding 76, der Gemeinde Arding abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, 8904 Arding 76, der Gemeinde Arding abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Arding diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der

Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Anordnung von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Anordnung Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Anordnung werden folgende Standorte die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Rüsthaus Frauenberg
 2. Haltestelle Pechlergraben
 3. Haltestelle Harsbach
 4. Rüsthaus Ardning
 5. Ardning Dorfplatz
 6. Volksschule Ardning
 7. Altstoffsammelzentrum Ardning
 8. Haltestelle Hollingerkreuz
 9. Pürgschachen (Pumpstation)

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Ardning, jeden Freitag, von 13.00 bis 17.00 Uhr. Sollte jedoch am Freitag ein Feiertag sein, so ist das ASZ am vorhergehenden Werktag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Ardning, jeden Freitag, von 13.00 bis 17.00 Uhr. Sollte jedoch am Freitag ein Feiertag sein, so ist das ASZ am vorhergehenden Werktag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

Die in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen vom 12.12.2011 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Abfallwirtschaftsverband Liezen, 8940 Liezen, Gesäusestraße 50
 - Rest- und Biomüll
 - Sperrmüll
 - Altpapier und Karton
 - Altkleider
 - Alteisen und Altmetall
 - Bauschutt verunreinigt
 - Bau- und Abbruchholz
2. FCC Austria Abfall Service AG, 8786 Rottenmann, St. Georgen 90
 - Sonderabfälle und Problemstoffe
3. Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, 8983 Bad Mitterndorf, Zauchen 156
 - Leichtverpackung und Verpackungsmetall
 - Altglas
4. Münzer Bioindustrie – Paltental, 8783 Gaishorn am See, Leobnerbrückenweg 206
 - Alt Speiseöle und Fette

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Ordnung an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Die Berechnung erfolgt auf Basis pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt/Jahr	€ 93,00
Pro Zweit- oder Ferienwohnsitz/Jahr	€ 93,00

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Kleinbetriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der Liegenschaftseigentümer/innen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Veranstaltungshallen, Amtsgebäude, Schutzhütten, Vereinsheime, Sportanlagen, bewirtschaftete Almen usw. beträgt

Pro Betrieb und Einrichtung/Jahr	€ 93,00
----------------------------------	---------

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststofftonne	120 l	€ 1,3007	(jährlich bei 26 Entleerungen € 33,82)
Kunststofftonne	240 l	€ 2,6011	(jährlich bei 26 Entleerungen € 67,63)

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststofftonne	120 l	€ 2,9265	(jährlich bei 26 Entleerungen € 76,09)
Kunststofftonne	240 l	€ 9,4311	(jährlich bei 26 Entleerungen € 245,21)
Abfallcontainer	770 l	€ 35,4457	(jährlich bei 26 Entleerungen € 921,59)
Abfallcontainer	1.100 l	€ 54,9576	(jährlich bei 26 Entleerungen € 1.428,90)

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,50

§ 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Anrdning zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Wertsicherung

Der Gebührensatz ist § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 21 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardnung vom 01. Juli 2022 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 17: Benediktinerstift Admont, Kaiserau Tourismus GmbH; Förderung Schigebiet Kaiserau 2022/2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass in den letzten Jahren bereits eine Förderung in der Höhe von jährlich € 1.500,00 an die Kaiserau Tourismus GmbH als Unterstützung für das regionale Skigebiet zur Auszahlung gelangt ist. Durch diese Förderung wurde mit den Betreibern des Schiliftes Kaiserau vereinbart, dass sämtliche Ardninger Volksschul- und Kindergartenkinder die Liftanlagen bei den Schikursen bis zu diesem Förderbetrag kostenlos benützt werden können. Die Gemeinde kauft diesbezüglich stark ermäßigte

Gutscheine (Voucher) der Kaiserau an, die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgehändigten Kartengutscheinen. Auch die Lehrkräfte sowie die Begleitpersonen der einzelnen Skikurse erhalten ermäßigte Liftkarten. Laut vorläufigen Berechnungen würden heuer ca. 80 Kinder und ca. 14 Begleitpersonen an den jeweiligen Skikursen teilnehmen. Die Gesamtkosten würden sich auf ungefähr € 1.800.- belaufen, die Mehrkosten zu der Förderung der Gemeinde nachverrechnet. Sollten weniger Kinder an den Skikursen teilnehmen würde sich der Aufwand aliquot reduzieren. Der Sockelbetrag in der Höhe von € 1.500.- würde als Förderung aber stets an die Kaiserau Tourismus GmbH erfolgen. Durch diese Vereinbarung wird nicht nur der regionale Liftbetrieb gefördert, sondern auch den Ardninger Familien und ihren Kindern finanziell geholfen.

Nach kurzer Beratung ersucht Bürgermeister Reinhard Metschitzer um Genehmigung der Förderung in der Höhe von € 1.500,00 für die Saison 2022/20223

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 18.: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“; Behandlung der Einwände

Dem Gemeinderat werden nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“ zur Kenntnis gebracht:

Ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Duranovic, datiert mit 07.09.2022, GZ.: ABT13-544087/2022-4:

zu Pkt. 1 und 2: Das ÖEK 4.00 der Gemeinde Ardnung ist nunmehr bereits seit 25.10.2011 in Rechtskraft. In diesen 11 Jahren haben sich einige Planungsvoraussetzungen geändert → siehe dazu Beilagen 1-4

• AUSDEHNUNG DER HOCHWASSERGEFÄHRDUNG SEIT DER REVISION DES GEFAHREN-ZONENPLANES:

Das Örtliche Entwicklungskonzept 4.00 der Gemeinde Ardnung ist mit 25.10.2011 in Rechtskraft erwachsen. Die letzte Revision des Gefahrenzonenplanes erfolgte im Jahr 2013. (Der GZP wurde vom Bundesministerium für Land- Und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Erlass vom 2.6.2014 unter der Zl.: BMLFUW-LE.3.3.3-0061-IV/5/2014 genehmigt.) Eine Gegenüberstellung der Abgrenzungen zeigt, dass sich die Gefährdungsbereiche wesentlich ausgedehnt wurden. Betrachtet man die nächste Umgebung so zeigt sich folgendes Bild:

Die Potentialfläche (Nr. 1) im Bereich des Grundstückes 2342/1 beträgt lt. ÖEP 4.00 ca. 18.000 m². Lagen lt. ehemaligem Gefahrenzonenplan ca. 8% der Fläche in einer (gelben) Gefahrenzone, sind es nunmehr ca. 77% (ca. 6% liegen in einer roten), wodurch nur mehr knapp ein Viertel der Fläche hochwassersfrei ist. Von den Grundstücken 2328 und 2330 (Nr. 2), die lt. ehemaligem Gefahrenzonenplan zur Gänze hochwassersfrei waren, liegt nunmehr rund die Hälfte in einer gelben Gefahrenzone. Hinzu kommt, dass die Potentialfläche, die einen sehr schmalen Zuschnitt aufweist, durch die Abgrenzung der

gelben Zone längs geteilt wird, wodurch alle Parzellen von Hochwassergefährdung betroffen wären. Das Grundstück 2340/1 (Nr. 3) war bereits lt. ehemaligem Gefahrenzonenplan in weiten Teilen beeinträchtigt. Die Fläche hat sich um ca. 425 m² vergrößert, wodurch nunmehr auch hier nur noch ein Viertel der Potentialfläche hochwasserfrei ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass lt. ehemaligem Gefahrenzonenplan lediglich ca. 10% der Potentialflächen Nr. 1 – 3 lt. Beilage 1 einer **Hochwassergefährdung** ausgesetzt waren, **nach geltendem Gefahrenzonenplan nunmehr jedoch rund zwei Drittel der Flächen**. Ca. 6% davon liegen in einer roten Gefahrenzone. In absoluten Zahlen bedeutet dies **2,08 ha statt 0,31 ha**.

Die ggst. Widmungsfläche hingegen ist zur Gänze hochwasserfrei. Das öffentliche Interesse der Gemeinde Arding an einer Bebauung außerhalb von Flächen mit erhöhtem Gefahrenpotential ist naturgemäß hoch.

• **GEÄNDERTE VORAUSSETZUNGEN DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG:**

Die lt. ÖEK 4.00 der Gemeinde Arding hinsichtlich Land- und Forstwirtschaft gesetzten Ziele sind folgendermaßen definiert:

- Unterstützung einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft, die eine am natürlichen Produktionspotential orientierte Bewirtschaftung betreibt und die auch den zu erwartenden Auswirkungen infolge des Klimawandels standhält.
- Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe durch eine auf die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung abgestimmte Flächenwidmung und die vorausschauende Vermeidung von Nutzungskonflikten.
- Die Land- und Forstwirtschaft ist bei Bemühungen zur Erhaltung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft ein zentraler Akteur, eine mit den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft abgestimmte Maßnahmenumsetzung damit erforderlich.

Direkt an die Hofstelle, bestehend aus den Grundstücken Nr. .84, .382 und 1210, angrenzend („a“ lt. Beilage 1), befinden sich die Grundstücke 2328 und 2330 (Nr. 2) in entsprechend räumlicher Gunstlage. Es handelt sich zwar „nur“ um eine Nebenerwerbslandwirtschaft, die jedoch seit heuer (2022) wieder ein Aufleben dahingehend erfährt, als nunmehr intensiver Ackerbau (Getreide und Erdäpfel) betrieben wird.

Seit kurzem verpachtet werden die Grundstücke 2340/1 (Nr. 3) und 2341 (Nr. 5) nunmehr von einem **Vollerwerb**slandwirt bewirtschaftet. Die nordwestliche Hälfte des Grundstückes 2341 ist bereits bebaut.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Grundstück 2342/1 (Nr. 1) ebenfalls (jedoch unverändert) von einem **Vollerwerb**slandwirt bewirtschaftet wird, dessen Hofstelle sich rund 200 m in westlicher Richtung und damit unweit entfernt befindet („b“ lt. Beilage 1). Die Flächen werden somit im Zuge der ggst. Planungsperiode (und voraussichtlich darüber hinaus) nicht zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Entwicklung von innen nach außen darf zudem folgendes festgehalten werden:

Die ggst. Änderungsfläche liegt von der relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 30 in nördlicher Richtung eine Parzellentiefe entfernt. Die 1. Reihe über der relativen Entwicklungsgrenze ist bereits überwiegend bebaut. Die Änderung des FWP 4.00 i.d.F. Vf. 4.05 ist mit 31.03.2018 in Rechtskraft erwachsen. Seither wurden drei der sechs Parzellen bereits bebaut und auf einer vierten kürzlich mit dem Bau begonnen.

Die Konsumation des aus 9 Parzellen bestehenden Entwicklungsgebietes (Nr. 4 lt. Beilage 1) im Bereich der Grundstücke 2338/1 und 2338/3 – 12 stellt sich wie folgt dar:

- 3 der Grundstücke sind bereits bebaut (2338/8 - 10)
- 4 Grundstücke sind bereits verkauft (2338/6 u. 7 sowie 2338/11 u. 12)
- 2 Grundstücke davon stehen kurz vor der Einreichung (2338/6 u. 12)

zu Pkt. 3: Dieser Pkt. bezieht sich auf den Flächenwidmungsplan

Ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Präsoll, datiert mit 14.10.2022, GZ.: ABT14-652134/2022-2:

Planitzer Heinz – wasserbautechnischer ASV:

kein Einwand;

Es ist beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Der diesbezüglich exakte Nachweis ist im Bauverfahren zu erbringen.

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher ASV:

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben: Der Einwand wird abgewiesen:

Im Auflageentwurf zum ÖEK 4.00 i.d.F. der Änderung 4.02 ist in Richtung Norden eine absolute siedlungspolitische EG Nr. 5 „*Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes*“ gesetzt. Der naturschutzfachliche ASV fordert eine absolute naturräumliche EG Nr. 4 „*Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen*“ ein. D.h., die inhaltliche Übereinstimmung besteht darin, dass in beiden Fällen die charakteristische Landschaft als Schutzgut gesehen wird. Hinzu kommt, dass in beiden Fällen eine absolute Entwicklungsgrenze festgelegt ist, die lt. Wortlaut zum ÖEK „*für die Dauer der Planungsperiode nicht verrückbar ist, ausgenommen bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen und nur nach Änderung des ÖEK*“. Da beide Entwicklungsgrenzen einen Entwicklungsstopp verfügen, die Änderungsfläche einschließlich Umfeld in keinem naturräumlichen Schutzgebiet liegt, wird die Art der Grenze – nicht zuletzt auch aus verfahrensökonomischen Gründen – nicht verändert.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer ASV:

kein Einwand

DI Reinhard Präsoll – verkehrstechnischer SV:

kein Einwand

Ad Stellungnahme der WLW, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 16.08.2022, GZ.: FWP-540-2022:

Die ggs. Widmungsfläche liegt lt. Stellungnahme der WLW gegenüber dem im Westen anliegenden Gelände erhöht und damit in hochwassersicherer Lage. Demzufolge besteht kein Einwand.

- Es ist nicht beabsichtigt, das natürliche Gelände des betreffenden Grundstücks wesentlich abzusenken.
- Der 10 m – Uferstreifen wird in beiden Richtungen (im W u. O) eingehalten.

Ad Stellungnahme des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, elektronisch gefertigt von Mag. Gabriele Windisch, 12.Juli 2022, GZ.: 2022-0.491.432:

kein Einwand, da im Gemeindegebiet von Ardnig keine in den Zuständigkeitsbereich des bmlrt fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Ad Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, elektronisch gefertigt von DI. Dr. Walle, datiert mit 08.07.2022, GZ.: 2022-0.490.887:

kein Einwand; Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.

Ad Stellungnahme der Gemeinde Spital am Pyhrn, verfasst von H. Feßl, eingegangen per E-Mail am 07.07.2022:

kein Einwand

Ad Stellungnahme der Energie Steiermark Technik GmbH, verfasst von R. Fleischmann, eingegangen per E-Mail am 13.07.2022:

Da eine Stromversorgung der geplanten Baugründe möglich ist, besteht kein Einwand

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Pkt. 19.: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 24a Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wird das Örtliche Entwicklungskonzept ÖEK 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann GZ.: 06/2202/RO/01.2 - ÖEK, vom 15.06.2022, Erläuterungsbericht ergänzt am 28.11.2022, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Auflage fand in der Zeit vom 06.07.2022 bis 08.09.2022 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Ardnig.

Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 20.: Flächenwidmungsplanänderung FWP 417 „Leitnergründe II“; Behandlung der Einwände

Dem Gemeinderat werden nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.17 „Leitnergründe II“ zur Kenntnis gebracht:

Ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Duranovic, datiert mit 07.09.2022, GZ.: ABT13-544087/2022-4:

zu Pkt. 1 und 2: Diese Punkte beziehen sich auf das Örtliche Entwicklungskonzept.

zu Pkt. 3: Das ÖEK 4.00 der Gemeinde Ardnig ist nunmehr bereits seit 25.10.2011 in Rechtskraft. Das bedeutet, dass die Gemeinde beabsichtigt, in naher Zukunft, die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 einzuleiten. Im Zuge dessen werden alle Aufschließungsgebiete auf zwischenzeitig erlangte Vollwertigkeit untersucht werden.

Ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Präsoll, datiert mit 14.10.2022, GZ.: ABT14-652134/2022-2:

Planitzer Heinz – wasserbautechnischer ASV:

kein Einwand;

Es ist beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Der diesbezüglich exakte Nachweis ist im Bauverfahren zu erbringen.

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher ASV:

Grundsätzlich kein Einwand

Diverse Vorgaben zur Bepflanzung, Versiegelung und Geländeänderung können im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes getroffen werden.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer ASV:

kein Einwand

DI Reinhard Präsoll – verkehrstechnischer SV:

kein Einwand

Ad Stellungnahme der WLW, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 16.08.2022, GZ.: FWP-540-2022:

Die ggs. Widmungsfläche liegt lt. Stellungnahme der WLW gegenüber dem im Westen anliegenden Gelände erhöht und damit in hochwassersicherer Lage. Demzufolge besteht kein Einwand.

- Es ist nicht beabsichtigt, das natürliche Gelände des betreffenden Grundstücks wesentlich abzusenken.
- Der 10 m – Uferstreifen wird in beiden Richtungen (im W u. O) eingehalten.

Ad Stellungnahme des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, elektronisch gefertigt von Mag. Gabriele Windisch, 12.Juli 2022, GZ.: 2022-0.491.432:

kein Einwand, da im Gemeindegebiet von Ardnig keine in den Zuständigkeitsbereich des bmlrt fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Ad Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, elektronisch gefertigt von DI. Dr. Walle, datiert mit 08.07.2022, GZ.: 2022-0.490.887:

kein Einwand; Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.

Ad Stellungnahme der Gemeinde Spital am Pyhrn, verfasst von H. Feßl, eingegangen per E-Mail am 07.07.2022:

kein Einwand

ad Stellungnahme der Energie Steiermark Technik GmbH, verfasst von R. Fleischmann, eingegangen per E-Mail am 13.07.2022:

Da eine Stromversorgung der geplanten Baugründe möglich ist, besteht kein Einwand

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Pkt. 21.: Flächenwidmungsplanänderung FWP 417 „Leitnergründe II“; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wird der Flächenwidmungsplan 4.0 i.d.F. der Änderung 4.17 „Leitnergründe II“, bestehend aus dem Wortlaut und den zeichnerischen Darstellungen, Ordnungsplänen im Maßstab 1:2500 (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan), verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 06/2202/RO/01.2 - FWP, vom 15.06.2022, zeichnerische Darstellung ergänzt am 28.11.2022, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Auflage fand in der Zeit vom 06.07.2022 bis 08.09.2022 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Arding.

Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.17 „Leitnergründe II“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 22.: Wahl eines Gemeindevertreters in den Pflegeverband Liezen; Beratung und Beschlussfassung;

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der Neugründung des Pflegeverbandes Liezen ein Gemeindevertreter gemäß den Ergebnissen der Gemeinderatswahl 2020 in den neuen Verband entsendet werden muss.

Laut dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl steht der SPÖ Arding dieser Sitz zu. Nachdem Frau Vizebürgermeister Gertrud Roppl bereits jahrelang die Vertretung der Gemeinde im Sozialhilfverband innehatte, ersucht der Bürgermeister, Frau Gertrud Roppl auch die Übernahme der Agenden seitens der Gemeinde im neuen Pflegeverband Liezen zu erteilen.

Als Ersatzmitglied im neuen Pflegeverband würde auch sich wieder der Vorsitzende zur Verfügung bzw. zur Wahl stellen.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Besetzung von Frau Roppl im Pflegeverband Liezen beschließen. Als Ersatzmitglied würde Bgm. Reinhard Metschitzer fungieren.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 23: Mitteilungen und Allfälliges

- Bürgermeister Metschitzer berichtet, dass ab sofort eine Schneekettenpflicht auf der Ardnig Alm Straße besteht. Dies wird noch von der Bezirkshauptmannschaft Liezen beschlossen, somit ist die Verordnung auch offiziell genehmigt.
- Mitteilung durch Herrn Bgm. Metschitzer:
Herr Landtagsabgeordneter Armin Forstner hat mitgeteilt, dass die 50 km/h-Beschränkung im Unterdorf nicht richtig ist, da dies die Umfahrungsstraße von Ardnig ist. Bei einer Umfahrungsstraße bzw. Durchzugsstraße ist eine 50 km/h-Beschränkung nicht vorgesehen. Er wird sich dahingehend auf der Bezirkshauptmannschaft Liezen Informationen einholen. Falls seitens der Behörde eine Aufhebung angedacht wird, wird es von den Anrainern diverse Streiks geben. Der Vorsitzende bleibt dabei, diese 50 iger Beschränkung ist absolut gerechtfertigt und für die betroffenen Bauern und Familien notwendig. Um die Geschwindigkeitsübertretungen (speziell am frühen Morgen und am Abend) zu verringern, hat der Vorsitzende beim Polizeikommando Steiermark ein fixes Radar beantragt. Derzeit werden daher vermehrt Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.
- Weiters wird mitgeteilt, dass es im Kulturausschuss Änderungen im Vorstand gegeben hat. Obfrau ist ab sofort Frau Angelika Enhuber, Schriftführer wird Herr Bgm. Reinhard Metschitzer.
- GR Helmut Wegscheider berichtet über die Sitzung des Tourismusverbandes Gesäuse. Er erwähnt die Gutschein-Aktion ab 2023 und berichtet über die Einnahmen im vorigen Jahr. Er erwähnt noch einige Auszüge aus dem Protokoll, wie z.B. eine neue Zugverbindung durch das Gesäuse, Parkraumbewirtschaftung Admont-Gesäuse, Gewinner des Innovationspreises sowie Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung.
- Ab 2023 gibt es im gesamten Nationalpark Gesäuse Gebiet Parkgebühren. Es werden Tageskarten, aber auch Jahreskarten ausgegeben. Für Admonter gibt es eine vergünstigte Jahreskarte. Erhältlich sind diese im Büro des Nationalpark Gesäuse.
- Es wird von einigen Gemeinderäten bzw. von Walter Flicker gebeten, die Gemeinderatssitzungen nicht an einem Freitag zu fixieren. Der Vorsitzende wird diesen Vorschlag prüfen, ob ein anderer Termin möglich ist, ansonsten bleibt es beim Freitag.
- Herr Metschitzer informiert alle Anwesenden, dass es ab jetzt auch Gutscheine vom RegionalRegal am Gemeindeamt zu erwerben gibt.

- GR Andreas Stuhlpfarrer teilt mit, dass das Pistengerät in der kommenden Woche angeliefert wird und dann einsatzbereit ist, falls die Loipen gezogen werden müssen.
- GR Walter Flicker lädt alle recht herzlich zum Bauernsilvester in der FF Ardning ein.
- Zum Abschluss der Verhandlung bedanken sich die Mitglieder des Vorstandes recht herzlich bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und freuen sich, dass gemeinsam alles gut zu meistern ist. Sie wünschen allen Frohe Weihnachten und alles Gute für das kommende Jahr!

Ende der Sitzung: 21.38 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 36 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

Ardning, am 25.03.2023

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer